

Endgültige Angebotsbedingungen vom

**19. April 2006
und geändert am 12. November 2007**

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 22. Februar 2006

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Open End Zertifikate

bezogen auf

Indizes

Goldman, Sachs & Co. oHG
(Anbieterin)

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
II. RISIKOFAKTOREN	14
Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	14
Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin...	14
Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	15
Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	15
Zertifikate und deren Funktionsweise	15
Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End).....	17
Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	17
Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap).....	18
Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung.....	18
Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung.....	18
Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung	19
Zertifikate mit Partizipationsrate.....	19
Zertifikate mit Management Gebühr	20
Preisbildung von Zertifikaten	20
Zertifikate bezogen auf einen Korb.....	21
Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert.....	21
Zertifikate mit Währungsrisiko.....	23
Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen.....	23
Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte.....	24
Inanspruchnahme von Kredit.....	24
Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin.....	25
Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge	25
Angebotsgröße	25
III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	26
IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE	27
1. Beschreibung der Wertpapiere	27
2. Berechnungsstelle und Zahlstelle	27
3. Maßgebliche Rechtsordnung.....	27
4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung.....	27
5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate.....	28
6. Währung der Wertpapieremission	28
7. Verbriefung, Lieferung	28
8. Börsennotierung.....	28
9. Handel in den Zertifikaten	28
10. Bekanntmachungen.....	28
11. Steuern und Abgaben.....	28
12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	33
13. Angaben zu den Basiswerten	33
14. Übernahme	40
15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	40
16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	40
B. Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung	43
C. Zertifikatsbedingungen.....	44
V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	56

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird auf Seite 53 gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Das Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 wird bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Eine Hinweisbekanntmachung auf die Bereithaltung des Registrierungsformulars wurde am 05. Oktober 2005 in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Bitte beachten Sie auch, dass die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin und die Goldman, Sachs & Co. oHG als Anbieterin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, nur haftbar gemacht werden können, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Was sind Zertifikate?

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die das Recht verbriefen, am Endfälligkeitstag der Zertifikate oder (im Fall von Open End Zertifikaten) nach deren wirksamer Einlösung durch die Zertifikatsinhaber einen in den Zertifikatsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag bzw. eine bestimmte Anzahl von Wertpapieren, auf die sich die Zertifikate beziehen, zu erhalten.

Auf welche Basiswerte können sich die Zertifikate beziehen?

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können sich auf Indizes, Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Wechselkurse, Anleihen, Rohstoffe, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile oder Zinssätze als Basiswert beziehen. Des Weiteren können sich die Zertifikate auf Körbe von Indizes, Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren, Wechselkursen, Anleihen, Rohstoffen, Futures Kontrakten, Investmentfondsanteilen oder Zinssätzen oder einer Kombination dieser Korbbestandteile als Basiswert beziehen.

Wie berechnet sich der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten?

Der Rückzahlungsbetrag von Zertifikaten wird grundsätzlich auf Grundlage der Wertentwicklung (Performance) des zu Grunde liegenden Basiswerts berechnet. Hierzu wird die Performance des Basiswerts auf die Berechnungsbasis der Zertifikate umgerechnet.

Die Berechnungsbasis eines Zertifikats kann entweder ein **Nennbetrag** oder ein bestimmter Referenzkurs des Basiswerts (**Basiskurs**) multipliziert mit einem bestimmten Ratio sein. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das

Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Die Performance des Basiswerts kann ebenfalls auf zwei verschiedene Arten berechnet werden. Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden bzw. im Voraus festgelegten Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Die Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten **weiteren Ausstattungsmerkmalen** ausgestattet sein, die die Berechnung des Rückzahlungsbetrages modifizieren und jeweils besondere Risikoprofile aufweisen.

Bei Zertifikaten mit **Höchstrückzahlung** ist, im Gegensatz zu einer Direktinvestition in den Basiswert, der Rückzahlungsbetrag nach oben hin auf einen bestimmten Betrag begrenzt.

Bei Zertifikaten mit einer **unbedingten Mindestrückzahlung** entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag. Ihr Verlustrisiko ist also gemäß den Zertifikatsbedingungen begrenzt.

Bei Zertifikaten mit **bedingter Mindestrückzahlung** werden die Zertifikate mindestens zu einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate erfüllt ist.

Zertifikate können zusätzlich mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die **Lieferung des Basiswerts** bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z.B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen.

Bei der Einbeziehung einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional beteiligt wird.

Gegebenenfalls wird zudem gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine **Management Gebühr** in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann also je nach Auswahl der vorgenannten Ausstattungsmerkmale sehr verschieden ausgestaltet sein. Das für ein Zertifikat jeweils gültige Auszahlungsprofil entnehmen Sie daher bitte den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen für die Zertifikate, die jeweils auch anschauliche Berechnungsbeispiele und Rückzahlungsszenarien enthalten.

Kann ich Zertifikate jederzeit wieder verkaufen?

Zertifikate können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen wird zu diesem Zwecke außerbörslich unter gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufspreise für die Zertifikate einer Emission stellen. Sofern in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einführung der Zertifikate in den Börsenhandel an einer oder mehreren Wertpapierbörsen beantragen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung, der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung, der Höhe oder des Zustandekommens von Kursen sowie der Übereinstimmung von außerbörslich und börslich gestellten Kursen. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Wie bestimmt sich der Preis eines Zertifikats während seiner Laufzeit?

Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als sog. Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern regelmäßig von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleiben-

dem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den vom Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Haben Zertifikate immer eine bestimmte Laufzeit?

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag der Begebung bis zum Endfälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird bis zu dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Bankgeschäftstag nach dem in den Zertifikatsbedingungen genannten Bewertungstag durch die Emittentin ausgezahlt.

Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen wird in den Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einer zwischenzeitlichen Kursveränderung des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder in die von Ihnen erwartete Richtung bewegt. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird

auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung sowie zur Berechnung und zum Termin zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags wird in den Zertifikatsbedingungen festgelegt.

Welche Kosten sind mit dem Kauf von Zertifikaten verbunden?

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die Ihnen von Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Bitte informieren Sie sich über die Höhe dieser Nebenkosten bei Ihrer Bank oder Ihrem Finanzdienstleister.

Wer ist die Emittentin?

Allgemeines

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse der Emittentin lautet:

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main

Tel: 069 / 7532 1111

Geschäftsüberblick

Die Gesellschaft wurde zum Zwecke der Ausgabe von Wertpapieren, insbesondere von Optionsscheinen, errichtet. Seit einiger Zeit begibt die Gesellschaft außer Optionsscheinen auch Zertifikate. Die Gesellschaft trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen. Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH begebenen Wertpapiere werden von der Goldman, Sachs & Co. oHG übernommen, die gegebenenfalls die Einführung der Wertpapiere in den Börsenhandel an einer Wertpapierbörse beantragt. Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH kann auf die administrativen Ressourcen der Goldman, Sachs & Co. OHG zurückgreifen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft

betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung.

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH betreibt ihr Geschäft vornehmlich auf nationaler Ebene. Die Begebung von Wertpapieren erfolgt fast ausschließlich auf dem deutschen Kapitalmarkt. Daneben begibt sie noch Wertpapiere auf dem österreichischen Kapitalmarkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

Organisationsstruktur

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ist eine 100prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**Goldman Sachs**"). Goldman Sachs zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Goldman Sachs Gruppe**") ist eine führende internationale Investmentbank-Organisation. Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, insbesondere in den Bereichen des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie des Investment Banking einschließlich der Beratung auf den Gebieten Mergers & Acquisitions, Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital, Handel in Devisen und Commodities sowie Asset Management.

Das Stammkapital der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH beträgt EUR 51.129,19 und ist in voller Höhe eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von The Goldman Sachs Group, Inc., Vereinigte Staaten von Amerika, gehalten.

Wesentliche Gerichtsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind nach ihrer Kenntnis solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zurzeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Welche Risiken gehe ich mit dem Kauf von Zertifikaten ein?

Mit dem Kauf der Zertifikate gehen Sie einerseits emittentenbezogene, andererseits wertpapierbezogene Risiken ein.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). Die Bilanzsumme der Emittentin zum 30. November 2004 betrug rund EUR 4,379 Mrd. Das Eigenkapital betrug zu diesem Zeitpunkt rund 3,191 Mio., die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rund EUR 4,375 Mrd. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Eine Insolvenz der Emittentin kann für den Anleger zu einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise erfüllen würde.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin solche Absicherungsgeschäfte ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von einer Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Tätigkeit der Emittentin (Begebung und Verkauf von Wertpapieren) und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Auf Grund des Zusammenhangs zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswertes verliert ein Zertifikat regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt. Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Besondere Ausstattungsmerkmale der Zertifikate können dieses Risiko noch erhöhen. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

Sind die Zertifikate mit einer Management Gebühr ausgestattet, mindert diese nicht nur den Rückzahlungsbetrag der Zertifikate am Endfälligkeitstag, sondern auch den Wert der Zertifikate während ihrer Laufzeit im Sekundärmarkt.

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko auch von Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Bezüge auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich erhöhen**.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswertes, über den Sie sich auf Grund der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben und weiterer Informationsquellen eine umfassende Meinung bilden sollten, wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von vielen weiteren wertbeeinflussenden Faktoren bestimmt, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswertes, dem allgemeinen Zinsniveau und der gesamtwirtschaftlichen

Entwicklung. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswertes konstant bleibt.

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich.

Provisionen und andere Emissions- und Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu wesentlichen Kostenbelastungen führen. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten.

Entsprechen die Zertifikate meinen Anlagekenntnissen und -zielen?

Ob eine Anlage in die Zertifikate ihren Anlagekenntnissen und -zielen entspricht, lässt sich ausschließlich auf Grund einer Bewertung Ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse, Ihrer bisherigen Anlagekenntnisse und Ihrer Anlageziele beurteilen. **Daher ersetzt dieser Prospekt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater.** Die in diesem Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Wie werden Zertifikate steuerlich behandelt?

Die steuerrechtliche Behandlung der Zertifikate richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate und Ihrer persönlichen steuerlichen Situation. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zertifikate von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate umfassend beraten zu lassen.

Wo erhalte ich Informationen über die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der Zertifikate?

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden

sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin, der Anbieterin und der Zahlstelle unter www.goldman-sachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Zertifikaten sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Zertifikate geeignet ist.

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Zertifikate im Vergleich zu garantierten Wertpapieren bzw. im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder ei-

nem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate und deren Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswertes zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. Aktien vertretende Wertpapiere, Indizes, Rohstoffe, Währungs-Wechselkurse, Anleihen, Futures Kontrakte, Investmentfondsanteile und Zinssätze sowie Körbe, die aus diesen Basiswerten bestehen, in Betracht.

In Zertifikaten ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von

Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswertes während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswertes kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswertes zwischen einem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden Bewertungstag, die beide in den Zertifikatsbedingungen definiert sind, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswertes zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswertes berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes fällt.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats unterschiedlich und auf den folgenden Seiten dieses Prospekts näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrages, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Zertifikaten ohne Nominalbetrag** wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Referenzkurses (des Basiskurses), des Ratios, der Performance des Basiswertes und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Ratio** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Zertifikat bezieht. Das Ratio lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Ratio von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch laufende Erträge des Zertifikats kompensiert werden.

Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End als auch als Open End Zertifikate ausgestaltet sein.

Closed End Zertifikate

Closed End Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Fälligkeitstag der Zertifikate. Der Rückzahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen genannten Fälligkeitstag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Näheres zur Ausgestaltung der vorzeitigen Rückzahlung und zur Zahlung des Rückzahlungsbetrages in diesen Fällen entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

Open End Zertifikate

Open End Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des Abrechnungskurses des Basiswertes entspricht dabei dem entsprechenden Kündigungstermin bzw. einem anderem in den Zertifikatsbedingungen näher spezifizierten Tag.

Daher können Sie bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswertes nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswertes rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird. Bitte beachten Sie, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt.

Ferner können Sie die von Ihnen gehaltenen Open End Zertifikate während ihrer Laufzeit zu bestimmten in den Zertifikatsbedingungen definierten Einlösungsterminen durch Abgabe einer Einlösungserklärung einlösen. Der Rückzahlungsbetrag bei eingelösten Zertifikaten wird auf Grundlage des Abrechnungskurses des Basiswertes an dem betreffenden Einlösungstermin berechnet. Näheres zu Frist und Form der Einlösungserklärung, zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags und zum Zahlungstermin des Rückzahlungsbetrags entnehmen Sie bitte den Zertifikatsbedingungen.

Zertifikate mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des

Rückzahlungsbetrages modifizieren und besondere Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erläutert.

Zertifikate mit Höchstrückzahlung (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstrückzahlung (Cap) wird als Rückzahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsfaktor ausgezahlt. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert ist Ihre Ertragsmöglichkeit also nach oben hin begrenzt.

Zertifikate mit unbedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit einer unbedingten Mindestrückzahlung entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor. Ihr Verlustrisiko ist also auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Zertifikate eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt. Sie bleiben allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, sodass Sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin Ihr gesamtes für den Erwerb der Zertifikate eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren können. Unter anderem aus diesem Grunde können Zertifikate mit einer unbedingten Mindestrückzahlung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestrückzahlungsbetrages liegt. Sie können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Zertifikate jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

Zertifikate mit bedingter Mindestrückzahlung

Bei Zertifikaten mit bedingter Mindestrückzahlung werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder anfänglicher Referenzwert) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestrückzahlungsfaktor entspricht, vorausgesetzt, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswertes eingetreten ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswertes während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand des Basiswertes am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Kursschwelle beziehen. Wird eine solche Kursschwelle während des definierten Zeitraums oder zum definierten Zeitpunkt unter- bzw. überschritten und die Mindestrückzahlung dadurch entfällt, bzw. ein solches Ereignis nicht eintritt und die Mindestrückzahlung dadurch nicht ausgelöst wird, ist der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzin-

strumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder vermeiden kann.

Bitte beachten Sie ferner, dass sich nach Eintritt der Bedingung oder sofern ein solcher Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit bevorsteht, die steuerrechtliche Behandlung von Zertifikaten ändern kann. Alle in diesem Basisprospekt gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Zertifikate beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Zertifikate unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern Sie die Zertifikate nach Eintritt einer solchen Bedingung erwerben, sollten Sie sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Zertifikate beraten lassen.

Zertifikate mit eventueller physischer Lieferung

Die Zertifikate können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, bei Eintritt einer bestimmten Bedingung die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (z. B. Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten nach dem Ratio der Zertifikate. Dabei bezieht sich eine solche Bedingung, wie bei dem Ausstattungsmerkmal der bedingten Mindestrückzahlung, auf den Kursverlauf des Basiswertes im Vergleich zu einer festgelegten Kursschwelle.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit erhalten, sondern ein jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbares Recht an dem betreffenden Wertpapier. Da Sie in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt sind, sollten Sie sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Vertrauen Sie ferner nicht darauf, dass Sie die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegen Sie dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Zertifikate mit Partizipationsrate

Bei Anwendbarkeit einer **Partizipationsrate** partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswertes in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Faktors, der z.B. als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Sofern gemäß den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, kann eine solche Partizipationsrate zwei verschiedene Werte aufweisen, je nachdem ob die

Basiswertperformance einem Kursgewinn (Upside Partizipationsrate) oder einem Kursverlust (Downside Partizipationsrate) des Basiswerts entspricht. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann eine von 100% abweichende Partizipationsrate bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional bzw. an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional partizipiert.

Zertifikate mit Management Gebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Rückzahlungsbetrag eine Management Gebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("Hedging-Geschäfte").

Bitte beachten Sie, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Endfälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Rückzahlungsbetrag mindert, indem der Abrechnungskurs mit einem gemäß den Zertifikatsbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate in die jeweiligen Preise miteinbezogen. Gegebenenfalls berechtigen die Zertifikatsbedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Zertifikate.

Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert von Zertifikaten grundsätzlich auf Grund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Bitte beachten Sie daher, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes den Wert Ihres Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Closed End Zertifikaten angesichts der

begrenzten Laufzeit der Zertifikate nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zertifikate bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder unterschiedlicher Arten von Korbbestandteilen, kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbes unter bestimmten Umständen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, können Sie nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes während der Laufzeit der Zertifikate identisch bleibt.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, massgeblich für die Bestimmung des Rückzahlungsbetrags sein.

Zertifikate mit Rolling-Futures-Kontrakten als Basiswert

Allgemeines

Futures Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze oder Devisen) - sog. Finanzterminkontrakte - oder auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - sog. Warenterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures Kontrakte mit demselben Basiswert grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zu Grunde liegenden Basiswertes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf den Börsenkurs der zu Grunde liegenden und in der jeweiligen Tabelle genannten Futures Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures Kontrakt zu Grunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Rollover

Da Futures Kontrakte als Basiswert der Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch die Emittentin zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt der anfänglich zu Grunde liegende und jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt jeweils durch einen Futures Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zu Grunde liegende bzw. jeder nachfolgend aktuelle Futures Kontrakt ("Rollover"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate zu kündigen oder den Futures Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zu Grunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "Rollovertag") innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Futures Kontraktes durchgeführt. Die Anbieterin wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures Kontrakt, dessen Verfalltermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen. Die Auswahl des neuen Futures Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der in einem Januar verfallende Futures Kontrakt (der "Alte Futures Kontrakt") durch einen identischen Futures Kontrakt (der "Neue Futures Kontrakt") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt. Der jeweils maßgebliche Rollover-Turnus, an dem Sie die Anzahl der Rollovers pro Jahr ablesen können, ergibt sich aus der in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Definition des Begriffs "Maßgebliche Verfallsmonate".

Da die Anbieterin die Auflösung der auf den Alten Futures Kontrakt bezogenen Positionen und den Aufbau der auf den Neuen Futures Kontrakt bezogenen Positionen jeweils nicht zu einem einzigen Kurs des jeweiligen Basiswertes durchführen kann, wird ein auf Durchschnittswerten basierender "Rolloverkurs" jeweils für den Alten und den Neuen Futures Kontrakt ermittelt. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "Rollover Fee" berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Handelswährung ausgedrückten und in den Zertifikatsbedingungen definierten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass während der Durchführung des

Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate gestellt werden können.

Nach Abschluss des Rollover wird gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage der Rolloverkurse für den Alten und Neuen Futures Kontrakt das Ratio zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Wertes der Zertifikate angepasst.

Bitte beachten Sie ferner, dass eine Einlösung der Zertifikate mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn Ihr durch das Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können Ihr **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Rückzahlungsbetrages entsprechend vermindert.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die vorstehend dargestellten Währungsrisiken bestehen allerdings nicht bei sog. Quanto Zertifikaten, da bei diesen die Entwicklung des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit keinen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate hat.

Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Bitte beachten Sie, dass die von Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der "**Market-Maker**") für die

Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise zwar auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den theoretischen Wert der Zertifikate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart berechneten Wert der Zertifikate nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Eine solche Abweichung der von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Zertifikate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Zertifikate variieren. Insbesondere am Anfang der Laufzeit der Zertifikate kann eine solche Abweichung dazu führen, dass die zum Emissionspreis erworbenen Zertifikate trotz gleich bleibendem theoretischen Wert, sofern die üblichen preisbeeinflussenden Faktoren konstant bleiben, nur zu einem erheblich niedrigeren Preis wieder verkauft werden können. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Zertifikate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Zertifikate Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Zertifikates und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Zertifikate höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen,

ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswertes und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswertes) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswertes haben kann.

Einfluss von Nebenkosten auf ggf. zu erwartenden Erträge

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, welche die aus dem Zertifikat ggf. zu erwartenden Erträge vermindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten.

Angebotsgröße

Die in der Tabelle in den Zertifikatsbedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern. Bitte beachten Sie daher, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt möglich sind.

Soweit sich im Hinblick auf einen bestimmten Basiswert spezielle Risiken ergeben, werden diese in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen unter der Überschrift "ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE - Spezielle Risikofaktoren im Hinblick auf die Basiswerte" dargestellt.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin, und die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in unvollständiger Form veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die endgültigen Angebotsbedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Darüber hinaus wird in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in Deutschland weit verbreitet ist, eine Mitteilung veröffentlicht, aus der hervorgeht, wie die endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht worden sind und wo sie erhältlich sind. Die endgültigen Angebotsbedingungen sind, ebenso wie dieser Basisprospekt, des Weiteren auf der Internet-Seite der Emittentin und Anbieterin sowie Zahlstelle unter www.goldmansachs.de abrufbar und elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE ZERTIFIKATE

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder ihren Finanzberater. Die in diesem Prospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Zertifikaten stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Zertifikate im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

A. Allgemeine Angaben zu den Zertifikaten

1. Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate bezogen auf jeweils einen Index wie angegeben in der **Tabelle** zu Beginn der Zertifikatsbedingungen auf Seite 44 des Prospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Berechnungsstelle und Zahlstelle

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Messe-Turm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main berechnet.

Die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland sowie für Österreich. Die Zahlstelle wird in den Zertifikatsbedingungen als Zertifikatsstelle bezeichnet.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Zertifikate werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Verkaufsbeginn / Zeichnungsfrist, anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn der Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage. Die Lieferung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

5. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Zertifikate

Der Erlös der Zertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Zertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

6. Währung der Wertpapieremission

Euro

7. Verbriefung, Lieferung

Die Zertifikate sind in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das anfänglich bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Smart Trading) und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer ggf. zu Stande gekommenen Börseneinführung.

9. Handel in den Zertifikaten

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von ausserbörslichen und börslichen Kursen für die Zertifikate.

10. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Zertifikate werden in mindestens einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt (voraussichtlich der Börsen-Zeitung) veröffentlicht.

11. Steuern und Abgaben

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Es besteht zurzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital oder Zinsen der Zertifikate (Quellensteuer).

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Zertifikaten in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Insbesondere wird nicht dargestellt, welche steuerlichen Folgen sich nach deutschem Steuerrecht ergeben, wenn die Zertifikate im Betriebsvermögen bzw. von nicht in Deutschland ansässigen Investoren gehalten werden. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden österreichischen und deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Österreich als auch in Deutschland gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Zertifikate behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (kuponauszahlende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Zertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Sofern die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden, gilt folgendes: Bei der Einlösung von Zertifikatsrechten bzw. dem Verkauf von Zertifikaten wird der eventuell dadurch entstandene Spekulationsgewinn bei dem Zertifikatsinhaber nach derzeitiger Gesetzeslage (Stand 01. April 2006) mit dem persönlichen Einkommensteuersatz gemäß § 23 I Nr. 4 EStG besteuert, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung des Zertifikats bzw. Ausübung des Zertifikatsrechts nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Einkommensteuersatz beträgt zur Zeit 42 % (Stand 01. April 2006). Auf die betreffende Einkommenssteuerschuld wird zur Zeit zusätzlich ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Besteuerung der Erträge in Österreich

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Zertifikaten, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Natürliche Personen

Erträge aus Indexzertifikaten gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscountzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Zertifikate gilt die im Veräußerungserlös zugeflossene gesamte realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionsscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der kuponauszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Zertifikaten unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren in Österreich bezogen (inländische kuponauszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Zertifikaten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäss dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Indexzertifikaten auf Aktienindizes (oder auf Indizes auf ADR auf Aktien) keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass die Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen und Zweckzuwendungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes unterliegen der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Unbeschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn entweder der Erblasser/Geschenkgeber oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht in Österreich einen Wohnsitz oder einen

gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Steuersatz beträgt zwischen 2% und 60 % und richtet sich nach dem Wert des erworbenen Vermögens und dem persönlichen Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser/Geschenkgeber.

Forderungswertpapiere sind bei Privatanlegern von der Erbschaftssteuer befreit, soweit deren Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Endbesteuerung oder dem 25 %-igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen. Diese Befreiung für Forderungswertpapiere gilt nur für Erwerbe von Todes wegen, nicht jedoch für Schenkungen und Zweckzuwendungen. Im Fall der Anwendbarkeit eines Doppelbesteuerungsabkommens können besondere Regeln gelten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichischen Finanzbehörden, die inländischen kuponauszahlenden Banken oder die Höchstgerichte eine andere steuerliche Beurteilung vornehmen werden oder sich die Rechtslage nach der Zeichnung oder dem Kauf der Zertifikate ändert.

Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Zertifikatsbedingungen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die teilweise ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeit. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den

Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

FTSE/JSE Africa Top 40 Index

Der FTSE/JSE Africa Top 40 Index enthält die nach Marktkapitalisierung 40 größten Unternehmen Südafrikas. Innerhalb des afrikanischen Kontinents nimmt Südafrika eine besondere Stellung ein. Nicht nur die erfolgreiche demokratische Entwicklung Südafrikas – auch das wirtschaftliche Potenzial dieses Landes wurde in den vergangenen Jahren deutlich sichtbar. Der Strukturwandel der Wirtschaft schreitet voran. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus und der Agrarwirtschaft geht weiter zurück. Dagegen nimmt insbesondere die Bedeutung der verarbeitenden Industrie sowie des Tourismus stetig zu.

Der FTSE/JSE Africa Top 40 Index wird in Südafrikanischen Rand bestimmt, dessen Entwicklung insbesondere von der volkswirtschaftlichen Entwicklung Südafrikas sowie von Maßnahmen der südafrikanischen Regierung und Zentralbank abhängig ist. Siehe auch "RI-SIKOFAKTOREN – Zertifikate mit Währungsrisiko" auf Seite 23.

MSCI Singapore Index

Der MSCI Singapore Index soll die Entwicklung des Aktienmarkts von Singapur aufzeigen. Er ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index, der anstrebt, 85 % der öffentlich angebotenen Marktkapitalisierung zu erfassen. Die enthaltenen Unternehmen müssen objektive Kriterien erfüllen, um in den Index aufgenommen zu werden, unter anderem werden der nicht erhältliche strategische Aktienbesitz und Einschränkungen für ausländischen Anteilsbesitz berücksichtigt. Dieser Index wird jedes Quartal neu berechnet. Der MSCI Singapore Index wird in Singapur-Dollars auf einer Echtzeitbasis berechnet und während der Handelszeiten alle 15 Sekunden aktualisiert.

Die Zertifikate werden von der Morgan Stanley Capital International Inc. (MSCI), von einer ihrer Beteiligungsgesellschaften, einer ihrer direkten oder indirekten Informationslieferanten oder einer eventuell involvierten bzw. mit dem Zusammenstellen, dem Berechnen und Gestalten eines MSCI Index in Verbindung stehenden dritten Partei (zusammen: MSCI Parteien) weder gefördert, unterstützt, verkauft noch zum Kauf empfohlen. Der MSCI Index ist ausschließliches Eigentum der MSCI. MSCI und MSCI Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihren Beteiligungsgesellschaften und wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Goldman Sachs lizenziert. Die Zertifikate werden nicht von einer der MSCI Parteien über ihre Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit mit Rücksicht auf eine natürliche oder juristische Person hinaus weitergegeben. Die MSCI Parteien übernehmen keine Garantien und keinerlei Haftung in Bezug auf die Zertifikate. Ohne diesen generellen Haftungsausschluss einzuschränken, übernimmt keine der MSCI Parteien gegenüber der Emittentin oder den Eigentümern der Zertifikate oder gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen

Person irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Ratsamkeit eines Investments in Zertifikate generell oder in dieses Zertifikat speziell oder die Möglichkeit eines MSCI Index, der entsprechenden Aktienmarktentwicklung zu folgen. MSCI oder ihre Beteiligungsgesellschaften sind die Lizenzgeber von bestimmten Warenzeichen, Dienstleistungsmarken und Handelsnamen und des MSCI Index, der durch MSCI ohne Rücksicht auf die Zertifikate oder die Emittentin oder den Eigentümer der Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische oder natürliche Person bestimmt, zusammengesetzt und berechnet wird. Keine der MSCI Parteien ist verpflichtet, die Bedürfnisse der Emittenten oder Eigentümer der Zertifikate oder die Bedürfnisse irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person bei der Bestimmung, Zusammensetzung und Berechnung des MSCI Index zu berücksichtigen. Keine der MSCI Parteien ist verantwortlich für die Bestimmung des Zeitpunkts, Preises oder Umfangs der zu begebenden Zertifikate oder die Bestimmung oder Berechnung des Barausgleichs oder der Überlegung, in was die Zertifikate eingelöst werden können und hat daran auch nicht mitgewirkt. Keine der MSCI Parteien trägt eine Verpflichtung oder Haftung gegenüber der Emittentin oder dem Eigentümer der Zertifikate oder irgendeiner anderen natürlichen oder juristischen Person in Verbindung mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

Obwohl MSCI Informationen für die Einbeziehung und den Gebrauch in der Berechnung des MSCI Index von Quellen erhalten wird, die MSCI für glaubwürdig hält, garantiert oder sichert keine der MSCI Parteien die Echtheit, Genauigkeit und/oder Vollständigkeit irgendeines der MSCI Indizes oder irgendwelcher darin enthaltener Daten zu. Das gleiche gilt für die Resultate, die die Emittentin dieser Zertifikate, Eigentümer dieser Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische Person, durch Gebrauch irgendeines MSCI Index oder irgendwelcher darin enthaltener Daten erhalten werden, und keine der MSCI Parteien wird gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person für irgendwelche Fehler, Unterlassungen, oder Unterbrechungen von oder in Verbindung mit einem MSCI Index oder darin enthaltener Daten haften. Weiterhin übernimmt keine der MSCI Parteien ausdrücklich oder impliziert irgendeine Art von Haftung jedweder Art und die MSCI Parteien weisen hiermit ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf sämtliche MSCI Indizes und alle darin enthaltene Daten von sich (einschließlich, ohne Beschränkung und nur zu Beispielszwecken: jegliche Haftung zu Titel, Sequenz, Verfügbarkeit, Echtheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, des Ausbleibens von Rechtsverletzungen, Marktgängigkeit und Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck und alle implizierten Haftungen, die sich aus dem Handel und aus der Kursentwicklung ergeben). Ohne das Vorhergehende einzuschränken, soll in keinem Fall eine der MSCI Parteien irgendwie gegenüber irgendeiner natürlichen oder juristischen Person für irgendwelche Schäden verantwortlich sein, unabhängig davon, ob es sich um direkte, indirekte, spezielle oder zufällige Schäden oder um Strafschadensersatz oder Folgeschäden handelt (einschließlich ohne Beschränkung: Verlust von Gebrauchsmöglichkeiten, Verlust von Gewinnen, Verlust von Einkünften oder andere wirtschaftliche Verluste), unabhängig davon, ob es sich um Schäden aus unerlaubter Handlung (einschließlich ohne Beschränkung: Deliktshaftung und Fahrlässigkeit), Vertrag oder sonstiger Art handelt. Das gilt auch, wenn ein Schaden vorhersehbar gewesen wäre oder vor der Möglichkeit eines solchen Schadeneintritts gewarnt wurde.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieser Zertifikate oder irgendeine andere natürliche oder juristische Person sollte irgendwelche MSCI Handelsnamen, Warenzeichen oder Dienstleistungsmarken nutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier zu fördern, zu unterstützen, abzusetzen oder zu bewerben, ohne vorher mit MSCI Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine Erlaubnis von MSCI benötigt wird. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne vorherige schriftliche Genehmigung von MSCI eine Zugehörigkeit zu MSCI beanspruchen.

THIS FINANCIAL PRODUCT IS NOT SPONSORED, ENDORSED, SOLD OR PROMOTED BY MORGAN STANLEY CAPITAL INTERNATIONAL INC. ("MSCI"), ANY AFFILIATE OF MSCI OR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX. THE MSCI INDEXES ARE THE EXCLUSIVE PROPERTY OF MSCI. MSCI AND THE MSCI INDEX NAMES ARE SERVICE MARK(S) OF MSCI OR ITS AFFILIATES AND HAVE BEEN LICENSED FOR USE FOR CERTAIN PURPOSES BY GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL (THE "LICENSEE"). NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY REPRESENTATION OR WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, TO THE OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT OR ANY MEMBER OF THE PUBLIC REGARDING THE ADVISABILITY OF INVESTING IN FINANCIAL SECURITIES GENERALLY OR IN THIS FINANCIAL PRODUCT PARTICULARLY OR THE ABILITY OF ANY MSCI INDEX TO TRACK CORRESPONDING STOCK MARKET PERFORMANCE. MSCI OR ITS AFFILIATES ARE THE LICENSORS OF CERTAIN TRADEMARKS, SERVICE MARKS AND TRADE NAMES AND OF THE MSCI INDEXES WHICH ARE DETERMINED, COMPOSED AND CALCULATED BY MSCI WITHOUT REGARD TO THIS FINANCIAL PRODUCT OR THE ISSUER OR OWNER OF THIS FINANCIAL PRODUCT. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAS ANY OBLIGATION TO TAKE THE NEEDS OF THE ISSUERS OR OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT INTO CONSIDERATION IN DETERMINING, COMPOSING OR CALCULATING THE MSCI INDEXES. NEITHER MSCI, ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX IS RESPONSIBLE FOR OR HAS PARTICIPATED IN THE DETERMINATION OF THE TIMING OF, PRICES AT, OR QUANTITIES OF THIS FINANCIAL PRODUCT TO BE ISSUED OR IN THE DETERMINATION OR CALCULATION OF THE EQUATION BY WHICH THIS FINANCIAL PRODUCT IS REDEEMABLE FOR CASH. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, THE MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAS ANY OBLIGATION OR LIABILITY TO THE OWNERS OF THIS FINANCIAL PRODUCT IN CONNECTION WITH THE ADMINISTRATION, MARKETING OR OFFERING OF THIS FINANCIAL PRODUCT.

ALTHOUGH MSCI SHALL OBTAIN INFORMATION FOR INCLUSION IN OR FOR USE IN THE CALCULATION OF THE MSCI INDEXES FROM SOURCES WHICH MSCI CONSIDERS RELIABLE, NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX WARRANTS OR GUARANTEES THE ORIGINALITY, ACCURACY AND/OR THE COMPLETENESS OF ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY WARRANTY, EXPRESS OR IMPLIED, AS TO RESULTS TO BE OBTAINED BY LICENSEE, LICENSEE'S CUSTOMERS OR COUNTERPARTIES, ISSUERS OF THE FINANCIAL SECURITIES, OWNERS OF THE FINANCIAL SECURITIES, OR ANY OTHER PERSON OR ENTITY, FROM THE USE OF ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN IN CONNECTION WITH THE RIGHTS LICENSED HEREUNDER OR FOR ANY OTHER USE. NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX SHALL HAVE ANY LIABILITY FOR ANY ERRORS, OMISSIONS OR INTERRUPTIONS OF OR IN CONNECTION WITH ANY MSCI INDEX OR ANY DATA INCLUDED THEREIN. FURTHER, NEITHER MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES NOR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX MAKES ANY EXPRESS OR IMPLIED WARRANTIES OF ANY KIND, AND MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES AND ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HEREBY EXPRESSLY DISCLAIM ALL WARRANTIES OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE, WITH RESPECT TO ANY MSCI INDEX AND ANY DATA INCLUDED THEREIN. WITHOUT LIMITING ANY OF THE FOREGOING, IN NO EVENT SHALL MSCI, ANY OF ITS AFFILIATES OR ANY OTHER PARTY INVOLVED IN, OR RELATED TO, MAKING OR COMPILING ANY MSCI INDEX HAVE ANY LIABILITY FOR ANY DIRECT, INDIRECT, SPECIAL, PUNITIVE, CONSEQUENTIAL OR ANY OTHER DAMAGES (INCLUDING LOST PROFITS) EVEN IF NOTIFIED OF THE POSSIBILITY OF SUCH DAMAGES.

No purchaser, seller or holder of this security, or any other person or entity, should use or refer to any MSCI trade name, trademark or service mark to sponsor, endorse, market or promote this product without first contacting MSCI to determine whether MSCI's permission is required. Under no circumstances may any person or entity claim any affiliation with MSCI without the prior written permission of MSCI.

S&P/TSX 60 Index

Indexkomitee

Der S&P/TSX Index wird vom kanadischen S&P/TSX-Index-Politik-Komitee (Komitee) verwaltet. Das Komitee, bestehend aus 7 Mitgliedern, die sowohl Standard & Poor's als auch die Toronto Stock Exchange (TSX) repräsentieren, ist verantwortlich für die Festlegung der Strategie und der Indexzusammensetzung. Das Komitee wird geleitet vom Chefanlagestrate-

gen von Standard & Poor's. Treffen finden monatlich oder bei Bedarf, wenn ungewöhnliche Unternehmensereignisse dies erfordern, statt.

Gemäß der Index Strategie und Richtlinien, wie sie im Folgenden beschrieben werden, kann das Komitee im Rahmen seiner Verantwortlichkeit für den Werterhalt des Index jedes Unternehmen aus dem Index entfernen oder es hinzufügen. Die Beratungen des Komitees sind streng vertraulich.

Geeignetheit für den Index

Um für eine Aufnahme in den Index geeignet zu sein, müssen Aktien dem S&P/TSX Composite Index angehören und werden entsprechend bestimmter Richtlinien bewertet:

Firmensitz: Nur kanadische Unternehmen, die an der TSX gelistet sind, kommen für eine Aufnahme in den Index in Frage. In diesem Sinne bedeutet "kanadisch", dass das Unternehmen in Kanada eingetragen ist.

Größe: Größere Unternehmen, bemessen nach der *float-adjusted* Marktkapitalisierung, kommen für eine Aufnahme in den S&P/TSX 60 Index in Frage. *Float-adjusted* Marktkapitalisierung wird bemessen durch Ausschließen des Werts der Anteile, die von juristischen Personen, einschließlich Regierungen, Regierungsstellen, anderen Unternehmen oder einer verbundenen Gruppe von Anteilseignern (wenn die Anzahl der Aktien, die durch die juristische Person gehalten werden, 20% der gesamten Aktien überschreiten, die für eine Index-Komponente bedeutend sind).

Liquidität: Nur Aktien, die aktiv und regulär gehandelt werden, kommen für die Aufnahme in den Index in Frage. Als eine generelle Richtlinie kann gelten, dass nur Aktien mit einem *Float-Umsatz* von mehr als 0,35 für die Aufnahme in Frage kommen (Jährlicher Handelswert geteilt durch *float-adjusted* Marktkapitalisierung).

Unternehmensgrundlagen: Nur Unternehmen mit bekannten Erfolgsbilanzen bei Umsätzen und Einnahmen werden normalerweise für eine Aufnahme in den Index in Erwägung gezogen. Standard & Poor's glaubt, dass Anleger eine adäquate Informationsgrundlage haben sollten, um fundierte Beurteilungen über die zukünftige finanzielle Entwicklung der im Index enthaltenen Unternehmen abgeben zu können.

Indexneugewichtung: Alle Aktien werden quartalsweise aktualisiert. Alle Änderungen, welche die Gewichtung eines Unternehmens im Index um mindestens 0,05 % verändern, werden einbezogen, wenn sie sichtbar werden.

Indexberechnung: Die Indexberechnung basiert auf den Aktienkursen, die für jedes Unternehmen im Index an der primären kanadischen Börse ermittelt werden. Der tägliche offizielle Schlusskurs des Index ergibt sich aus dem letzten gehandelten Kassakurs für jedes Unternehmen im Index und wird nach Handelsschluss berechnet. Echtzeitkurse

werden durch anerkannte internationale Datenverkäufer angeboten und alle 15 Sekunden aktualisiert.

Die Zertifikate werden nicht von Standard & Poor's, einem Geschäftsbereich der Mc Graw-Hill Companies, Inc. (oder "S&P") oder der Toronto Stock Exchange ("TSX") gefördert, unterstützt, verkauft oder zum Kauf empfohlen. Weder S&P noch TSX geben irgendeine ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Zertifikate oder gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob die Investition in Wertpapiere im allgemeinen oder in die Zertifikate im besonderen empfehlenswert ist oder ob die S&P-Indizes in der Lage sind, der generellen Entwicklung an den Aktienmärkten oder irgendwelchen ökonomischen Einflüssen zu folgen. Die einzige Beziehung von S&P und TSX zum Lizenznehmer besteht im Lizenzieren bestimmter Marken und Handelsnamen von S&P, TSX und/oder der S&P Indizes, die ohne Rücksichtnahme auf den Lizenznehmer oder die Zertifikate festgelegt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P und TSX sind nicht verpflichtet, die Interessen des Lizenznehmers oder der Eigentümer der Zertifikate bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der S&P Indizes in die Überlegungen mit einzubeziehen. S&P und TSX sind nicht verantwortlich und haben nicht an der Festlegung der Bestimmung der Zeit, der Kurse oder der Anzahl der Zertifikate, oder an der Bestimmung oder Berechnung der Beträge, zu deren Auszahlung die Zertifikate berechtigen, mitgewirkt. S&P und TSX haben keine Verpflichtung oder Verantwortung in bezug auf die Verwaltung, die Vermarktung oder den Handel der Zertifikate übernommen.

S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE QUALITÄT, DIE RICHTIGKEIT UND/ODER DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN: S&P UND TSX HAFTEN NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, UNTERLASSUNGEN UND UNTERBRECHUNGEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZIERTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DEN LIZENZNEHMER, DIE INHABER DER ZERTIFIKATE ODER IRGEND EINE ANDERE PERSON ODER GESELLSCHAFT DURCH DIE BENUTZUNG DER S&P INDIZES ODER IRGENDWELCHER DARIN ENTHALTENER DATEN ERZIELT WERDEN KÖNNEN. S&P UND TSX ÜBERNEHMEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GEWÄHRLEISTUNG – UND SCHLIEßEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDE GEWÄHRLEISTUNG AUS – FÜR DIE HANDELBARKEIT UND DIE GEEIGNETHEIT DER S&P INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN IN BEZUG AUF EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER NUTZEN. OHNE DAS VORSTEHENDE IN IRGEND EINE WEISE EINZUSCHRÄNKEN, ÜBERNEHMEN WEDER S&P NOCH TSX IRGEND EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE SCHÄDEN, SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFCHARAKTER ("*PUNITIVE DAMAGES*") ODER BESONDERER ART SOWIE FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH VERLUSTE), AUCH WENN S&P UND/ODER TSX VON DEREN MÖGLICHKEIT IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgender Internetseite einsehbar:

Basiswert (Index)	Reuters- Ric	Bloomberg- code	Internetseite
FTSE/JSE Africa Top 40 Index	.JTOPI	TOP40 In- dex	www.jse.co.za
MSCI Singapore Index	.MSSG	SGY Index	www.msci.com
S&P/TSX 60 In- dex	SPTSX60	.SPTSE	www.tsx.com

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

14. Übernahme

Die Zertifikate werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen:

Name und Anschrift: Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm,
Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main
Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: Die Goldman, Sachs
& Co. oHG übernimmt von der Emittentin am Valutierungstag Zer-
tifikate zum Anfänglichen Ausgabepreis. Danach ist die Goldman,
Sachs & Co. oHG berechtigt, aber nicht verpflichtet, fortlaufend
Zertifikate von der Emittentin zum jeweils vereinbarten Marktpreis
bis zur Höhe der in der Tabelle angegebenen Angebotsgröße zu er-
werben.

Datum der Übernahmevereinbarung: 19. April 2006

15. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Be-
kanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

16. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes
keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche
Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug
auf die Zertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck be-
sondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsord-
nung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert
werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig
ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Zertifikate werden zu keinem
Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in
Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt
angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin Gewähr leisten:

- (i) in Bezug auf Zertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie Zertifikate ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Zertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Zertifikaten erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Zertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

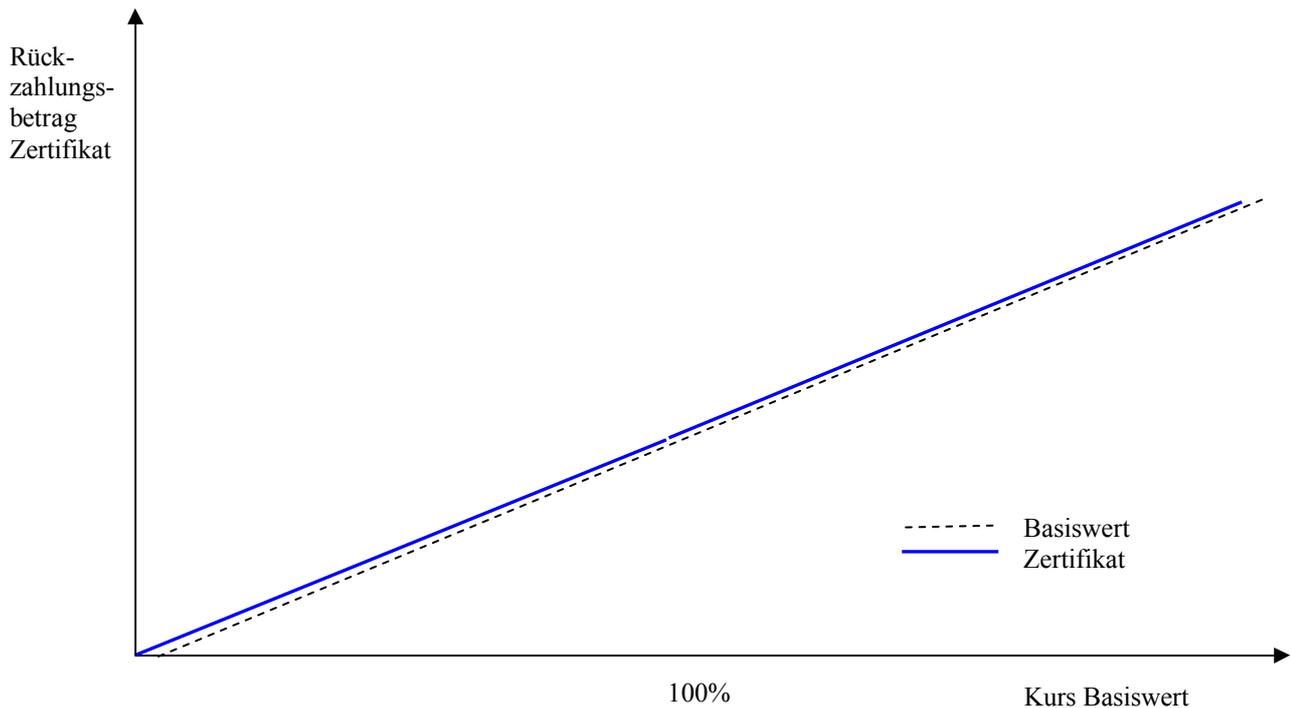
Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin Gewähr leisten, dass sie die Zertifikate zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung dieses Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung dieses Prospekts erfolgen, wobei dieser Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder

- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospekt-richtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

B. Rückzahlungsszenario / Beispielrechnung



Der anfängliche Verkaufspreis eines Zertifikats beträgt EUR 100,-.

Rückzahlungsszenario 1

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 50% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 50,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 2

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 100% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 100,- zurückgezahlt.

Rückzahlungsszenario 3

Der Referenzkurs des Basiswerts (Abrechnungskurs) beträgt am Bewertungstag 150% des Basiskurses.

Die Zertifikate werden zu EUR 150,- zurückgezahlt.

C. Zertifikatsbedingungen

Tabelle

Open End Zertifikate bezogen auf jeweils einen Index

Endgültige Angebotsbedingungen vom 19. April 2006 zum Basisprospekt vom 22. Februar 2006

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn: Deutschland: 19. April 2006

Österreich: 20. April 2006

Valutierung: 21. April 2006

WKN / ISIN	Basiswert (Index)	Index-Sponsor / Bildschirmseite / Wirtschaftsinformationsdienst	Ratio	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Beginn der Laufzeit	Anfängl. Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Zertifikate
GS0J64/ DE000GS0J640	FTSE/JSE Africa Top 40 Index	Johannesburg Stock Exchange / EURZARFIXM=WM / Reuters	0,01	0 % p.a. / 2 % p.a.	21. April 2006	25,34	500.000
GS0J66/ DE000GS0J665	MSCI Singapore Index	Morgan Stanley Capital International/ EURSGDFIXM=WM / Reuters	0,1	0 % p.a. / 2 % p.a.	21. April 2006	15,48	500.000
GS0J67/ DE000GS0J673	S&P/TSX 60 Index	Toronto Stock Exchange / EURCADFIXM=WM / Reuters	0,1	0 % p.a. / 2 % p.a.	21. April 2006	49,34	500.000

Die Zertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 6 beschrieben), als abgegeben.

The Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in the Terms and Conditions of the Certificates). In the event persons receive the Settlement Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons (as described in § 6).

§ 1

Zertifikatsrecht

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle** zu Beginn dieser Zertifikatsbedingungen angegeben, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Rückzahlungsbetrages (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 2

Rückzahlungsbetrag

- (1) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht dem mit dem Ratio (Absatz (3)) multiplizierten Abrechnungskurs (Absatz (2)) multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß Absatz (4) in Euro umgerechnet und auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Rückzahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ratio} * \text{Abrechnungskurs} * \text{Management Faktor}$$

- (2) Der „**Abrechnungskurs**“ entspricht dem Referenzkurs des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (1)).
- (3) Das "**Ratio**" entspricht dem in der Tabelle angegebenen Ratio.
- (4) Die Umrechnung der in der Tabelle angegebenen Handelswährung (die "**Handelswährung**") in EUR erfolgt auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Bewertungstag (§ 3 (1)) auf der in der Tabelle angegebenen Bildschirmseite oder der einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Zertifikatsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.
- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der Umrechnung der in der **Tabelle** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"MG_(i)" entspricht der Management Gebühr (i) (§ 2 (6)), wobei i die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"M" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Zertifikate

"n" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom 12. April 2006 (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1) (einschließlich)). n für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß § 2 (6) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr erfolgt, bis zum Bewertungstag (§ 3 (1)) (einschließlich).

"k" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet berechnet.

- (6) Die "Management Gebühr" für $i=1$ entspricht der in der Tabelle angegebenen Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle** angegebenen Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

§ 3

Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14) bzw. hinsichtlich gemäß § 4 wirksam eingelöster Zertifikate dem entsprechenden Einlösungstermin. Sollte der Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.
- (2) Die „**Laufzeit der Zertifikate**“ beginnt am in der **Tabelle** genannten Tag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 4 eingelöster Zertifikate dem Kündigungstermin (§ 14).
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß §§ 4, 6 und 9 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können durch die Zertifikatsinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst werden (das "**Einlösungsrecht**"). Die Zertifikate können nur, vorbehaltlich einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin, gemäß den Bestimmungen des § 4 (2) – (5) und nur zu einem Einlösungstermin durch die Zertifikatsinhaber eingelöst werden. "**Einlösungstermine**" sind, beginnend mit dem 21. April 2006, jeder Bankgeschäftstag.
- (2) Einlösungsrechte können jeweils nur für mindestens 100 Zertifikate bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Einlösung von weniger als 100 Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als 100 Zertifikaten deren Anzahl nicht durch 100 vollständig teilbar ist, gilt als Einlösung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 100 vollständig teilbar ist. Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem bestimmten Einlösungstermin müssen spätestens am Bankgeschäftstag vor dem betreffenden Einlösungstermin folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte ausgeübt werden, (iii) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist (die "**Einlösungserklärung**"). Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 4 (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Einlösungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entspre-

chende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle** angegebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von 1 Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Rückzahlungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem 3. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des Rückzahlungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikatsrechten anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Rückzahlungsbetrag

etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zu Grunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zu Grunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Indexsponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts zu Grunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert; Referenzkurs; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzkurs**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Kurs**" des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzkurses berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgein-

Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekanntgemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen (3) bis (6) erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgewert festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung die Überweisung des Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 9 (1) gilt die in § 6 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag

etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Zertifikatsstelle

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht.

§ 12

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die "**Übernahme**");
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zu Gunsten der Zertifikatsinhaber garantiert; und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14
Ordentliche Kündigung

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zu einem Einlösungstermin (jeweils ein „**Kündigungstermin**“) zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.

§ 15
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern bzw. die Ausübungsmodalitäten nicht wesentlich erschweren. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

V. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 13. September 2005 verwiesen. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Frankfurt am Main, den 19. April 2006

Goldman, Sachs & Co. oHG